

Stadtbauplan / StadtplanungBegründung

zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 (1. Teil) der Stadt Celle  
"Petersburgstraße/West"

1.) Planungsgebiet:

Das Planungsgebiet der Bebauungsplanänderung wird begrenzt: Im Norden und Osten durch die Straße "An der Leegde", im Süden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 1140/148 der Flur 116, im Westen durch die südliche und ostwärtige Grenze des Flurstücks 148/1 der Flur 116.

2.) Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung:

Durch die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan ausgewiesene Führung der Straße "An der Leegde" wird von dem Flurstück 1142/148 der Flur 116 eine Teilfläche als Straßenland benötigt. Da der Eigentümer nicht bereit ist, zu verkaufen und eine Enteignung als Härte anzusehen ist, hat der Rat der Stadt Celle beschlossen, den Bebauungsplan zu ändern und die ausgewiesene nicht benötigte Parkbucht entfallen zu lassen.

3.) Rechtszustand:

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung unterliegt in städtebaulicher Hinsicht nachstehenden Gesetzen und Verordnungen:

- a) Dem Bundesbaugesetz -BBauG- vom 25.6.1960
- b) der Baunutzungsverordnung -BaunVO- vom 26.10.1968
- c) der Planszeichenverordnung -PlanzVO- vom 19.1.1965
- d) der Nds. Bauordnung -NBauO- vom 23.7.1973

4.) Art und Maß der baulichen Nutzung:

Wird in diesem Bereich nicht geändert. Reines Wohngebiet "WRo I" bzw. "WRo II" bleibt erhalten. Die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan ausgewiesenen Baulinien werden entsprechend der veränderten Straßenbegrenzungslinie als Baugrenzen festgesetzt.

5.) Verkehrliche Erschließung:

Die vor dem Flurstück 1142/148 der Flur 116 entfallenen öffentlichen Parkplätze werden nicht mehr benötigt.

6.) Wasser-, Gas-, Stromversorgung, Abwasserbeseitigung:

Das Gebiet der Bebauungsplanänderung ist an das Versorgungsnetz der Stadtwerke Celle GmbH angeschlossen. Die Abwasserbeseitigung geschieht durch ein zentral gelegenes städtisches Klärwerk.

7.) Städtebauliche Werte:

Durch die Bebauungsplanänderung ergibt sich keine Veränderung der städtebaulichen Werte.

8.) Überschlägliche Erschließungskosten gemäß § 129 (1) BBauG:

entfallen

9.) Kosten:

Bei der Durchführung der Bebauungsplanänderung entstehen der Stadt  
Celle keine zusätzlichen Kosten.

Aufgestellt:

Celle, den 11.9.1974  
Amt für Stadtplanung  
und Bauaufsicht



(Schote)  
Baudirektor